

Preisblatt der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH: Ersatzversorgung mit Strom für Kunden mit registrierender Leistungsmessung im Netzgebiet der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

Preisstand: 01. Januar 2017

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. §3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung werden Kunden in den Gebieten, in denen die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH gem. §36 Abs. 2 EnWG Grundversorger sind, daher im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung versorgt, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einen Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Im Netzgebiet der Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft beliefern wir zusätzlich Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung in höheren Spannungsebenen im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung nach Eintreten einer der o. g. Bedingungen.

Die Ersatzversorgung gilt für maximal drei Monate.

1. Preise und Lieferbedingungen

1.1 Der vom Kunden mit registrierender Leistungsmessung in der Ersatzversorgung zu zahlende Preis für die reine Stromlieferung setzt sich zusammen aus

Verbrauchsstelle mit registrierender Leistungsmessung	Monatsleistungspreis EUR/kWh	Arbeitspreis HT Zeit Ct/kWh	Arbeitszeit NT Zeit Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	5,00	9,50	8,00
Niederspannungsnetz	5,00	10,00	8,50

- 1.2 Der Preis nach Ziff. 1.1 erhöht sich weiter um das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze, in der jeweils gültigen Höhe.
- 1.3 Der Preis nach Ziff. 1.1 erhöht sich weiter um die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der jeweils gültigen Höhe.
- 1.4 Der Preis nach Ziff. 1.1 erhöht sich weiter um die vom Netzbetreiber erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils gültigen Höhe.
- 1.5 Der Preis nach Ziff. 1.1 erhöht sich weiter um die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Höhe.
- 1.6 Der Preis nach Ziff. 1.1 erhöht sich weiter um das Entgelt für den Messstellenbetrieb, das die Stadtwerke an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister in der jeweils gültigen Höhe zu leisten hat.
- 1.7 Der Preis nach Ziff. 1.1 erhöht sich weiter um die Umlage auf Grund des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) in der jeweils gültigen Höhe.
- 1.8 Der Preis nach Ziff. 1.1 erhöht sich weiter um die Umlage auf Grund des Gesetzes für die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils gültigen Höhe.
- 1.9 Der Preis nach Ziff. 1.1 erhöht sich weiter um die Umlage auf Grund der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (ALastV) in der jeweils gültigen Höhe.
- 1.10 Der Preis nach Ziffer 1.1 erhöht sich weiter um die Energiesteuer in der jeweils gültigen Höhe.

Preisblatt der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH: Ersatzversorgung mit Strom für Kunden mit registrierender Leistungsmessung im Netzgebiet der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

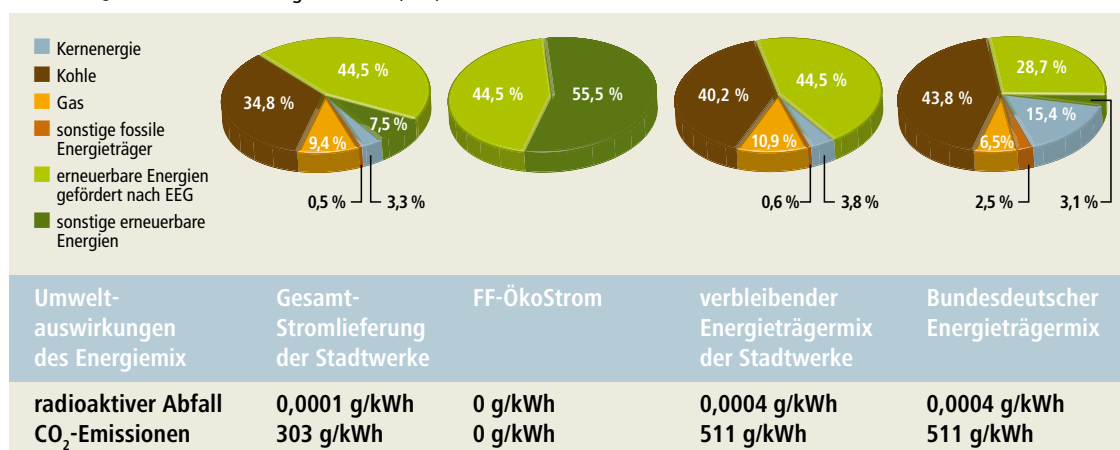
Preisstand: 01. Januar 2017

- 1.11 Zu den Entgelten nach Ziff. 1.1 bis 1.10 tritt die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19 %).
- 1.12 Es gelten die aktuellen Preise. Änderungen der Entgelte nach Ziff. 1.2 bis 1.11 werden gegenüber dem Kunden wirksam, in dem sie den Stadtwerken gegenüber wirksam werden. Es bedarf keiner gesonderten Mitteilung.
- 1.13 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen Entgelten belegt, können die Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder sonstigem Entgelt korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 1.14 Ziff. 1.11 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 1.13 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigem Entgelt ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 1.15 Ziff. 1.13 und Ziff. 1.14 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

Erläuterungen und Informationen zu den nicht durch die Stadtwerke beeinflussbaren Steuern, Abgaben und sonstigen Entgelten finden Sie auf unserer Homepage www.stadtwerke-ffo.de

■ Stromkennzeichnung der Stromlieferungen 2016, bezogen auf das Jahr 2015

Zusammensetzung der von den Stadtwerken Frankfurt (Oder) gelieferten elektrischen Energie.
Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005, i.d.F. vom 26.07.2011,
i.V.m. § 54 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.d.F. vom 28.07.2011:



Ausführliche Preisinformationen erhalten Sie in unserem Kundencentrum in den Lenné Passagen:

Karl-Marx-Straße 195
15230 Frankfurt (Oder)

Montag – Donnerstag
09:00 – 18:00 Uhr
Freitag
09:00 – 14:00 Uhr

Service-Telefon: (03 35) 55 33-300
www.stadtwerke-ffo.de
E-Mail: service@stadtwerke-ffo.de